

Deutsch-Russische Friedenstage Bremen e.V.

- Satzung -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Russische Friedenstage Bremen e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Hierzu will der Verein in Bremen und der Region einen offenen und sachlichen Umgang mit Russland fördern und die deutsch-russischen Beziehungen pflegen und beleben.
- 2) Die Ziele will der Verein vor allem durch folgende Initiativen erreichen:
 - a) Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und der kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation.
 - b) Förderung von Begegnungen und Beziehungen zwischen Einzelpersonen, Vereinen, Universitäten, Schulen, kirchlichen, karitativen und sozialen Einrichtungen.
 - c) Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Symposien sowie Informations- und Studienreisen.
- 3) Der Verein ist berechtigt, Mitgliedschaften bei übergeordneten Vereinigungen einzugehen, die die gleiche Zielsetzung verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde und Förderer der Villa Ichon e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der 1. Stellvertreterin/dem 1. Stellvertreter
 - c) der 2. Stellvertreterin/dem 2. Stellvertreter

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Vorstandsmitglieder können während einer laufenden Amtsperiode von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie ihre Aufgaben nicht der Satzung entsprechend ausüben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus persönlichen Gründen aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 3) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins, Verwaltung des Vermögens.
 - b) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung per Post oder per E-Mail an die Mitglieder einzuberufen. Die Tagesordnung muss beigelegt sein.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von 2 Wochen einberufen, ferner innerhalb von 4 Wochen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden muss.
- 5) Zur ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstands
 - d) die Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden – bei deren/dessen Verhinderung von einer/m der Stellvertreter*innen – zu leiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9

Verabschiedung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.8.2019 verabschiedet.